



Änderung der Gebührenordnung

Die Vollversammlung der Handwerkskammer hat am 25. November 2014 aufgrund von § 106 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der derzeit gültigen Fassung sowie aufgrund von § 8 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung der Handwerkskammer Reutlingen in der derzeit gültigen Fassung nachfolgenden Beschluss zur Änderung der Gebührenordnung der Handwerkskammer Reutlingen, zuletzt geändert am 24. Juli 2012, beschlossen.

§1

Die Anlage zu § 4 Abs. 1 der Gebührenordnung lautet bei Ziffer 5:

5.1 Für Ausbildungsbetriebe, die nicht am Finanzausgleich (Sonder-/ÜBA-Umlage) teilnehmen und deren Auszubildende an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen, je Auszubildender und Woche 200,00 Euro

zzgl. nicht gewährter Zuschüsse von Bund und Land

zzgl. Internats- u. Verpflegungskosten

5.1.1 Bei verschuldetem Nichtteilnehmen des Auszubildenden entspr. 5.1

Im Falle von unverschuldetem Nichtteilnehmen entsteht keine Gebühr

§2

Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung der Gebührenordnung wurde mit Bescheid des Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg vom 04. Dezember 2014 (AZ: 3-4233.64/73) genehmigt. Sie wurde am 10. Dezember 2014 ausgefertigt und wird hiermit veröffentlicht.

Reutlingen, den 16. Dezember 2014

gez.
Harald Herrmann
Präsident

Dienstsiegel

gez.
Dr. Joachim Eisert
Hauptgeschäftsführer